

VI.

Arbeitslohn in Westfalen

im 16. Jahrhundert.

Von

L. Niessen.

Im ersten Bande seiner „Geschichte des deutschen Volkes“ schildert Janssen die günstige materielle Lage des Arbeiters beim Ausgange des Mittelalters. Die Beispiele, die aus verschiedenen Theilen Deutschlands angeführt werden und meist in den Schluß des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts fallen, geben in der That Zeugnis für einen ungemainen Wohlstand des damaligen Arbeiters. Doch solche Zeiten dauerten nicht lange. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon beginnen die Klagen, nicht als ob der Lohn gesunken wäre — er stieg im Gegentheil —, sondern weil das Steigen des Lohnes mit der damals beginnenden und stets zunehmenden Geldentwerthung nicht in gleichem Verhältnisse stand. Über die Gründe der eintretenden Geldentwerthung zu handeln ist hier nicht der Ort. Mag diese Erscheinung auf amerikanische Silbereinfuhr oder auf Zunahme der europäischen Silberproduktion oder auf den Umstand zurückzuführen sein, daß das Geld aus einem Werthaufbewahrungsmittel allmählich Tauschmittel wurde ¹⁾, uns genügt die Thatsache, daß sie eintrat. Was aber den Grad der Entwerthung angeht, so nimmt man an, daß der Preis der

¹⁾ Helfferich, Geldentwerthung im 16. u. 17. Jahrhundert, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft 14.

Edelmetalle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa um 50 %, in der zweiten um 100 % sank. Interessant ist es zu beobachten, ob und in welchem Maße diese Erscheinung auf die Arbeitslöhne einwirkte.

Zur Bestimmung des Lohnes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts können noch die Baurechnungen der St. Viktoriskirche in Xanten dienen, da sie bis 1555 reichen. In einem Auszuge sind sie von Dr. Scholten herausgegeben, und auf Angaben aus diesem Werkchen müssen wir uns beschränken, obgleich sich in den Archiven mancher anderen Kirchen ähnliche Buchführungen über die Ausgaben beim Bau derselben finden dürften. Chroniken geben als besonders bemerkenswerth meist die Minima und Maxima der Löhne an, die für uns von weniger Bedeutung sind. Die Baurechnungen aus Xanten indeß lassen verhältnismäßig selten einen Schluß auf den Tagelohn ziehen. Sie geben meistens den Preis für ein bestimmtes Stück Arbeit, aber nicht für einen bestimmten Zeitraum an. Folgende Notizen sind für uns von Wichtigkeit.

1500.

Item Jo. Schilt obstruenti fenestras ecclesie straminibus predictis ad tres dies fac III. s. VI. d.

1511.

Item Ludolphus, Wolterus, Wilhelmus opten Dick, Hermannus Brunen, Henricus Raitz, Hermannus Averhuys pro muro in extremitate ecclesie quilibet ad duos dies fac. I. mr. X. sol.

Item Schincken, Henricus Claess et Hermannus Brunen ad colligendum arundines et obstruendo fenestras quilibet ad XIII. dies fac. VI. mr.

1522.

Item in ebdomada post festum Martini pro magistro Johanne Langenbergh in die II. alb. IIII. haller, pro iuvene I. alb., pro Wilhelmo Wolfraet, Wilhelmo Haes,

Alberto Brunen, Matheo Vlamyngs, Bernardo opten Dick, Bernardo Hysfeldt, quod conquerebantur de cursu monete et quod propter caristiam non possent se sustentare, augmentavi precium eorum et dedi singulis in die II. alb. rotatos, fac. cuilibet ad tres dies II. mr. VIII. sol. VIII. hall.

Item magister Petrus laboravit adhuc in tegendo armarium cum duobus familiaribus ad novem dies fac. VI. mr.

1523.

Item Dominica post Invocavit magister Jo. Wanckum in die quinque alb. et tres familiares quilibet in die quatuor alb.

1524.

Item pro magistro Jo. Wanckum cum tribus familiaribus, pro magistro Joanne in die III. alb. IIII. hall. pro aliis quilibet in die II. alb. IIII. hall.

1525.

Item magister Petrus Legendecker in die V. alb. et duo famuli quilibet in die IV. alb.

Item pro magistro Johanne Frederici et famulo faciente valvas ecclesie quilibet in die IV. alb.

1533.

Item magister Johannes Kael in summo altare habuit V. dies, in die V. alb. et familiaris eius III. dies in die IIII. alb. fac. simul I. mr. VI. sol. XII. hall.

1555.

Johannes de Colonia per IIII. dies fodiendo lapides prope montem principum, duifsteyn, facit I. mr.

Johannes de Holt ad idem per III. dies facit. IX. sol.

Es ist im allgemeinen eine mißliche Sache, Geldangaben aus längeren Zeitabschnitten auf einen Satz zu bringen. So stieg z. B. der Werth des Guldens von 1530–57 in Xanten

von 35 alb. auf 52 alb., der Werth des Schildes von 52 alb. auf 79 alb. In den obigen Angaben aber kommt von größeren Münzen nur die Mark vor, deren Werth ziemlich constant gewesen zu sein scheint. Von 1530 wenigstens bis 1555 stieg die Mark nur von 23 auf 24 alb. Von den kleineren Münzsorten, die wohl in der in Betracht kommenden Zeit dieselben geblieben, gilt folgendes:

1 solidus = 2 albus = 12 denare = 6 haller. ¹⁾

Führen wir die oben angegebenen Arbeitslöhne auf den Lohn eines Mannes für einen Tag zurück, und setzen wir der besseren Übersicht halber überall alb. ein, so ergibt sich:

1500 : 3 alb.

1511 : $3\frac{2}{3}$ alb. resp. $3\frac{3}{4}$ alb.

1522 : $3\frac{1}{3}$ alb. resp. $5\frac{1}{3}$ alb.

1523 : Meister 5 alb., Geselle 4 alb.

1524 : Meister $3\frac{1}{3}$ alb., Geselle $2\frac{1}{3}$ alb.,

1525 : Meister 5 alb., Geselle 4 alb.

1533 : Meister 5 alb., Geselle 4 alb.

1555 : 6 alb.

Vom Jahre 1523 an stehen zufälliger Weise die oben angeführten Bemerkungen jedesmal an erster Stelle der Jahresausgaben. Ob man daraus den Schluß ziehen darf, daß die Arbeiten etwa in den drei ersten Monaten des Jahres, also gegen Winterlohn, gemacht worden seien, möge dahin gestellt bleiben. Im diesem Falle wäre der Durchschnittslohn etwas höher anzusetzen.

Einige Meister an der St. Viktoriskirche hatten ein Jahrgehalt, wodurch natürlich ihr Tagelohn heruntergesetzt wurde, so daß dieser bisweilen auffallend gering erscheint. Auch ist der Unterschied zwischen Meister, Geselle, Handlanger u. s. w. sowie zwischen Roh- und Kunstarbeitern zu wenig ausein-

¹⁾ St. Beisse S. J. Hauseinrichtung und Haushaltung am Niederrhein um 1555, Stimmen aus Maria-Laach, B. 23.

ander gehalten. Daher mögen, abgesehen von dem außer Acht gelassenen Unterschiede zwischen Sommer- und Winterlohn, die großen Schwankungen herrühren. Jedenfalls aber läßt sich in Xanten während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Steigen des Arbeitslohnes constatieren, der um 1555 6—7 alb. betrug.

Sehen wir nun einmal zu, in wieweit die trotz des steigenden Lohnes um diese Zeit beginnenden Klagen der Arbeiter begründet sind.

Nach Janßen ¹⁾ konnte in den Jahren 1470—1510 im Clevischen ein in Kost arbeitender Tagelöhner durchschnittlich für den Lohn von sechs Arbeitstagen sich anschaffen:

Ein viertel Scheffel Roggen, zehn Pfund Schweinefleisch oder zwölf Pfund Kalbfleisch, sechs große Kannen Milch, zwei Bündel Holz; und er behielt außerdem noch in 4—5 Wochen so viel Geld übrig, als ein gemeiner Arbeitskittel, sechs Ellen Leinwand und ein Paar Schuhe kosteten.

Addieren wir nun, soweit es sich ermitteln läßt, die Gelder, die man 1555 in Xanten für diese Gegenstände bezahlte.

Da das Maß des Scheffels in Cleve und Xanten, zumal bei einem Zeitunterschiede von 50 Jahren, wohl kaum dasselbe gewesen ist, so lassen wir den viertel Scheffel Roggen vorläufig unberücksichtigt. Zehn Pfund Schweinefleisch kosteten in Xanten um 1555 27 alb, sechs Quart Milch 4 alb. 31 alb. für sechs Tage machen auf einen Tag $5\frac{1}{6}$ alb. Auf 4—5 Wochen, also auf etwa 24 Arbeitstage (außer den 52 Sonntagen gab es noch über 40 Feiertage) kommen noch 6 Ellen Leinwand, welche 1555 in Xanten den Wert von 24 alb. repräsentierten und ein Paar Schuhe zu 12 alb. ²⁾ Der Preis des Kittels läßt sich wohl nicht bestimmen. Diese

¹⁾ Geschichte des deutschen Volkes. I. B. p. 307.

²⁾ Die Preise sind nach St. Beiffel S. J. angegeben.

36 alb. für 24 Tage ergeben $1\frac{1}{2}$ alb. für einen Tag. Oben hatten wir schon $5\frac{1}{6}$ alb., zusammen kommen also $6\frac{2}{3}$ alb. auf den Tag.

Dies war allerdings auch der Durchschnittslohn des Kantener Handwerkers um 1555; aber der Handwerker von 1500 hatte noch folgendes dazu:

1) die ganze Kost und

2) alles, was wir bei der Berechnung als unbestimmbar ignoriert haben, nämlich in sechs Tagen ein viertel Scheffel Roggen und zwei Bündel Holz (zudem ist für „große Kanne“ Milch ein „Quart“ angenommen) und in 4—6 Wochen einen Rittel.

Im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich also die Lage des Arbeiters erheblich verschlechtert. Freilich waren die Löhne gestiegen, aber bei dem Sinken des Geldwerthes verteuerten sich die Lebensmittel in unverhältnismäßig hohem Grade.

Von 1550—1600 betrug die Geldentwerthung, wie bereits angegeben, etwa 100 %. Der Arbeitslohn hätte also, wenn die Lage des Arbeiters dieselbe bleiben sollte, im Laufe dieser 50 Jahre um das doppelte zunehmen müssen. Sehen wir zu, ob dies der Fall war.

Angaben für diesen Zeitraum stehen uns aus Soester Stadtkunden zu Gebote. Einzelne Bemerkungen, meist Rathsbeschlüsse, die sich auf den Tagelohn und den Preis der Lebensmittel beziehen, mögen hier zunächst ihren Platz finden.

1568, den 22. November wurde vom Rath bestimmt, den Dreschern 7 d. zu geben.

1569, den 8. September wurde vom Rath und den Zwölfen bestimmt, daß die Kanne Bier nicht mehr als 3 d. kosten, der fremde Mann, der bestes begehrt, 4 d. zahlen soll.

1569, den 10. Oktober wurde vom Rath bestimmt, dem Stadtboten, wenn in Soestischen Diensten, 15 d. für die Meile zu geben.

1569, Simon und Judä wurde vom Rath und den Zwölfen bestimmt, den Dreschern nach Martini 8 d. zu geben.

1570, die Meggers sollen 22 d. haben.

1570, den 14. August, Mauerlohn 22 d.

1570, den 15. November. Für dies Post sollen die Drescher 8 d. zum Lohn haben.

1571, den 7. August, wegen der Teuerung Meggerlohn 22 d.

1571, den 23. November, Drescher 8 d.

1578, den 26. September wurde vom Rath und den Zwölfen bestimmt, das beste Fleisch für 10 d., das Bier für 4 d. zu verkaufen.

1579, den 5. November wurde vom Rath und den Zwölfen der Wein von 3 ssl. auf 4 ssl. gesetzt.

Mit diesen Angaben ist wenig zu machen. Abgesehen davon daß sie die Verteuerung der Lebensmittel bestätigen (Wein und Bier stiegen von 3 ssl. resp. d. auf 4 ssl. resp. d.), ersehen wir aus ihnen, daß um das Jahr 1570 die Drescher 7—8 d., die Maurer und Mähder 22 d. als Tageslohn erhielten.

Einen besseren Anhaltspunkt haben wir aus dem Jahre 1591. Das Drängen der Arbeiter nach höherem Lohn muß stets zugenommen haben, so daß die Magistrate ein Maximum desselben festsetzten, welches zu überschreiten sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer Strafe zuzog. In genanntem Jahre nun scheint auch der Rath von Soest die Absicht gehabt zu haben, ein Verzeichniß der Löhne anzufertigen, nach welchem sich die Einwohner von Soest zu richten hätten. Er erbat sich daher von den Städten Münster und Dortmund Nachricht über die dortigen Lohnverhältnisse.

Auß Dortmund wurde ein Verzeichniß der Löhne am 21. August, auß Münster ein solches am 22. August nach Soest geschickt. Beide mögen mit den Begleitschreiben in ihrem Wortlaute folgen:

Unsere freundlich gruisz unnd befur an Erveste wolachtbare Erbare fursichtige gunstige Benachbarte liebe gutten Freunde. Aff E. E. W. F. W. an unss gelangte begeren schiken wir denselbigen Inverwarte unsere verrukter Jare gefassete Ordenunge. Mugen aber darbei nit unvermeldet lassen, das wol etzliche zeit der satzunge folge bescheihen, Nun gleichewol dieser leider besweherlicher zeitten verlauf etwass darwider gehandelt wilches man noch mit gedult passeren hehest und zu besserer gelegenheit ingestaldt. Warum wir nachberliche freundlicheit zu erzeigen mugen, sint wir geneiget derselbiger E. E. W. F. W. die und uns alle der liebe getreuer godt in genaden befriste.

Geben den 21. Augusti stylo novo Ao. 91.

Proconsules et Consules Tremonie.

Wir Burgermeistere und Rait des heiligen Reiches Stadt Dörtmundt Setten ordenen und gebeiden allen unseren Mitbürgeren Mittbürgerschen und Inwonneren, Wollen und willen, das es mit belonunge nachbenenter Wirch oder Arbeides Leuden vort Dagelöneren und sunst nachbeschrevenen puncten hirselves in der Stadt Dörtmundt hinferner gehalten werden solle, in maten wir hiernach beschreven volget, bei verbröschung funff Mark Dörtmündisch, deren drittehaff von dennen, so mehr loens uthgeven und die ander halffscheit nemplick drittehaff Mark von dennen, so meher loens furderen und entfangen tho erlagen, auch dennen, so dieser Ordenunge und Sate thogegen dohen.

Leyendeckeren Sommertydt.

Mit der Köst XXVI d, den Knechten XXII d.

Sonder Köst V ss., Lehrknechte IIII ss.

 Timmerlüden Sommertydt.

Mit der Köst XX d.

Sonder Köst IIII ss. VI d.

 Timmerlüden Wintertydt.

Mit der Köst XVIII d.

Sonder Köst IIII ss.

 Murlüden Sommertydt.

Mit der Köst XX d., Opperknechte XVI d.

Sonder Köst IIII ss. VI d., Opperknechte IIII ss.

 Murlüden Wintertydt.

Mit der Köst XVIII d., Opperknechte XIII d.

Sonder Köst IV ss., Opperknechte und Lehrknechte
 III ss. VI d.

 Sagensnideren Sommertydt.

Mit der Köst XX d, sonder Köst IIII ss. VI d.

 Sagensnideren Wintertydt.

Mit der Köst XVIII d., sonder Köst IIII ss.

 Stratenmacheren Sommertydt.

Mit der Köst XVIII d., sonder Köst IIII ss.

 Stratenmacheren Wintertydt.

Mit der Köst XV d., sonder Köst IIII ss.

 Plistereren Stroe und Dockendeckeren auch

 Lemensmitteren Sommertydt.

Mit der Köst XVIII d., den Opperknechte XVI d.

Sonder Köst IIII ss., den Opperknechte III ss. VIII d.

 Plistereren etc. Wintertydt.

Mit der Köst Meistere und Opperknechte XIII d.

Sonder Köst Meistere und Opperknechte III ss.

 Stroesnideren Sommertydt und Wintertydt.

Mit der Köst XIII d.

 Den Medderen von jeder Morgen to meigen
 III ss. III d.

Gemeinen Arbeitsluden -Sommertydt.

Mit der Köst XIII d., sonder Köst III ss. VI d.

Gemeinen Arbeitsluden Wintertydt.

Mit der Köst XIII d., sonder Köst III ss. VI d.

Benderschen und Greverschen.

Mit der Köst I ss.

Item de Wintertydt sall angaen uff dag Simonis et Judä, uthgaen uff dag Petri ad Cathedram.

Item de Derschlere so Ucht¹⁾ derschen sollen zu einer uhren nach Mitnacht uff der Dorssche sein um halfener nach Michaelis dage und van der tydt an bess anden morgen tho viff uhren darsschen sonder tellunge der Dorsche oder Bedde und sall men denselvigen darvon tho loene geven:

Mit der Köst VI d., sonder Köst XIII d.

Item de Dersschere so Ucht und dag derschen sollen gleichfalls um hinferner nach S. Michaelis dage tho einer uhren nach Middernacht uff der Dorssche sein, van der tydt abn und den folgenden dag dreschen, darvon sall men dennen tho loene geven:

Mit der Köst XIII d., sonder Köst III ss.

Item einem Manne, so den Bauwet den Införners Wagen laden helfet und anholdet, den dag XVI d.

Und dat diese umschrieben Ordnung und Sate in alle ihren Puncten vestiglichen gehalten werde, Sollen und mügen die jeder tydt wesende Kemmere die jennige, so arbeiden laten, Auch die Arbeidere selbst fur sich forderen und kommen laten und die by jrem Eheden fragen ob sie sich auch dieser Ordnunge gemehes gehalten hebben, und sollen die Uvertrederen nach geböher bestraffet werden.

¹⁾ Ucht = got. uhtvo, diluculum. uchtderschen ist also das Drehen vor Tagesanbruch. Uchtwiärken ist noch jetzt ein gebräuchlicher Ausdruck.

Dar auch yemandt dieser Stadt Bürger Bürgersche oder Inwönner dieser Ordenunge nit geleven oder sich umb mehren lohen tho vordeynen uyter dieser Stadt begeyn, dem sall men seyn Weiff und Kinder nach schicken und sollen die tho Bürgeren nicht wedder angenommen werden noch innen in dieser Stadt tho wonnen vorgundt oder gestadet werden, se hebben dann deswegen gebörlich affdragt gemachet. Hirnach wette sich ein yeder tho richten und für schaden tho höden Allenthalven sunder argelist.

Urkundt der vurgemelter unserer Stadt Dörtmundt hirunden uff Spatium gedruckten Secret Ingesiegel. Geven yu dem Jare nach Jesu Christi unseres einiges Erlösers und Heilandes gebordt Dusent vyffhundert Acht und Achtzig, den dritten dach Augusti sylo novo.

Die Nachricht auß Münster lautet:

Ernveste Erb. Achtp. fursicht. grossgunstige Nahpare frunde. Wass dieselbige wegen der gemeinen Arbeitzleuten belohnung in unser Stadt ordinantz erpeilich Innen mitzuthelen ahn uns schriftlich begeren laissen, Solchs haben wir bei Ziegeren empfangen verlesen und eingenhomen und mügen demnegst E. E. E. wir nit verhalten wie das alsolche ordenantzie auf schwar geldt in unser stadt gebräuchlich einen Reichsthaler zu 28 schillingh Munsterisch gerechnet eingestellt wilchere Ordinantzien Abschrift alhie beiverwart E. E. E. W. zu schiken umb sich darnach Ihrer gelegenheit ihn besten zu verhalten wissende und thun darmit darmit dieselb E. E. E. W. godtlicher Almacht empfellende.

Datum Münster Anno 91 ahm 22. Augusti.

Bürgermeister und Raidt der Stadt Münster.

Ordnung und Sathe der Arbeitzleute darnha ein Jeder sowoll mit belohnung als mit fencknuss sich un-

weigerlich verhalten soll von Paschen an bis auf Michaelis u. so jennig Arbeiter diesser eines Erb. Raidts sache mit tagliches belohnung sich nicht woll begnügen lassen, soll dieser stadt mit Weib und Kindern verweiset werden.

Anno 1591 Martii 24.

	Zu der Kost täglichs	Sunder Kost täglichs
Item den Meurluden . . .	20 d. . .	4 ss. 3 d.
Item den Mesteren . . .	3 d. mehr	
Item dem Kalckroer . . .	19 d. . .	4 ss.
Item einem Timmerman . .	18 d. . .	4 ss. 3 d.
Item dem Mester . . .	3 d. mehr.	
Item einem Heuwschnider .	20 d. . .	6 ss.
Item einem Medder . . .	18 d. . .	4 ss. 3 d.
Item die Sagenschniders . .	18 d. . .	4 ss. 3 d.
Item die Strouwschniders . .	18 d. . .	4 ss.
Item die Haussdecker . . .	18 d. . .	4 ss. 3 d.
Item die Kleinschnitzler so Mester ist . . .	2 ss. . .	5 ss.
Item die Knechten . . .	20 d. . .	4 ss. 3 d.
Item die gemeinen Arbeitsleuten	12 d. . .	4 ss.

Und soll jeder Arbeitz Man (die Dreschern damit ungemeint, die ihre gepurliche zeit zu halden schuldich) von Paschen auf Michaelis von 5 uhren des Morgens ahn biss den Abend zu 7 uhren zu arbeitden darcegen verbunden und verpflichtet sein.

In wieweit der Rath von Soest sich an diese Tabellen gehalten hat, ist nicht bekannt. Die Münsterische ist am 24. März (also um Beginn des Sommerhalbjahrs) 1591 angefertigt und sollte von Ostern bis Michaelis (29. September) Geltung haben. Dies sowie der Umstand, daß die Winterlöhne gar nicht angegeben sind, schließt die Annahme nicht aus, diese Tabelle sei nur für den Sommer 1591 aufge-

stellt worden. Die Dortmunder dagegen ist bereits 1588 abgefaßt, schon „etzliche zeit“ befolgt und für „hinferner“ bestimmt. Zudem wurde sie zum Zwecke der Publikation gedruckt. Wie dem aber auch sei, jedenfalls stimmen sie ziemlich überein, was eine Zusammenstellung der in beiden gemeinsam angegebenen Arbeits-(Sommer-)Löhne ergibt:

	Münster		Dortmund	
	mit Kost	ohne	mit Kost	ohne
Maurer	20 d.	4 ss. 3 d.	20 d.	4 ss. 6 d.
Zimmermann	18 d.	4 ss. 3 d.	20 d.	4 ss. 6 d.
Säger	18 d.	4 ss.	20 d.	4 ss. 6 d.
Strohschneider	18 d.	4 ss.	14 d.	
Dachdecker	18 d.	4 ss. 3 d.	26 d.	5 ss.
Gemeiner Arbeiter	12 d.	4 ss.	14 d.	3 ss. 6 d.

Der Umstand, daß in Dortmund der Lohn etwas höher stand, läßt sich vielleicht darauf zurückführen, daß dort der Thaler 32 Schilling hatte (wie es auch der Kreis-Abschied von Lüneberg am 26. April 1572 bestimmte), in Münster aber, wie es in dem Begleitschreiben heißt, nur 28 Schillinge. Besonders gut wurde in Dortmund, wie man sieht, der Dachdecker bezahlt, ohne Zweifel wegen der Gefährlichkeit seines Geschäftes. So besagt eine Soester Bestimmung von 1515:

„Item wan hey (de Scheveldecker) kerken torne bestyget und bedeket, so gevet men em des Dages VI. rader alb.“

Dieser Lohn beträgt fast das doppelte des gewöhnlichen Lohnes zu derselben Zeit.

Die Löhne, die um 1590 in Dortmund mehrere Jahre hindurch und zu gleicher Zeit auch in Münster bezahlt wurden, können wohl für den Schluß des 16. Jahrhunderts als durchschnittlich gelten. Versuchen wir nun zu bestimmen, wie sich dieser Lohn zu dem um die Mitte dieses Jahrhunderts gezahlten verhält. Bei den an verschiedenen Orten verschiedenwerthigen und dazu im Laufe der Jahre großen Werthschwankungen unterworfenen Münzen geht es schlecht an, einen genauen Vergleich anzustellen. Wir haben gesehen, daß um 1555 ein Tagelohn von etwa 7 alb. gezahlt wurde, und 1591 betrug er durchschnittlich 4 ss. 4 d. Da 49 alb. einen Thaler ausmachten, so repräsentierte der Tagelohn von 1555 den Werth von $\frac{1}{7}$ Thaler; ebenfalls $\frac{1}{7}$ Thaler waren 4 ss. 4 d., da der Thaler zu etwa 30 ss., und der ss. zu 12 d. gerechnet wurde. Der Lohn ist also von 1550 bis zum Schluß des Jahrhunderts derselbe geblieben. Freilich läßt die Berechnung an mathematischer Genauigkeit zu wünschen übrig, und zudem wird der Kantener Thaler von 1555 gleichwerthig gesetzt dem Dortmunder resp. Münsterschen Thaler von 1591. Das Resultat der Vergleichung wird aber unterstützt durch die Soester Angaben aus den Jahren 1568—71. Danach bekamen die Drescher 7—8 d. und die Maurer 22 d. Dies stimmt mit den Lohn tabellen aus dem Jahre 1591 ziemlich überein, nach welchen der Drescher 6 d., der Maurer 20 d. erhielt. Bei constantem Geldwerth resp. Lebensmittelpreisen wäre also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Lage des Arbeiters dieselbe geblieben. Aber, wie bereits bemerkt, sank in diesem Zeitraume das Geld um 100 %. Ein Blick auf einige Listen von Roggenpreisen bestätigt diese Behauptung. Es stehen uns solche Listen aus Württemberg, Lüneburg und Hildesheim zu Gebote. Da sie, lokale Missernten, wie etwa 1570 in Württemberg, außer

Betracht gesetzt, ziemlich übereinstimmen, so darf man wohl den in ihnen angegebenen Verhältniszahlen allgemeine Gültigkeit zuschreiben:

	Württemberg	Sachsenburg	Silbesheim
1551—60	100	100	?
1561—70	197	119	121
1571—80	285	168	168
1581—90	210	164	160
1591—1600	197	225	207
1600—1620	214	201	203 ¹⁾

Von 1550—1600 waren also die Lebensmittel fast um das doppelte teurer geworden.

Die Lage des Arbeiters verschlechterte sich demnach im 16. Jahrhundert beständig, und zwar in fortwährend gesteigertem Maße. Denn in der ersten Hälfte des Jahrhunderts stieg der Preis der Lebensmittel bei einer kleinen Lohnerhöhung um die Hälfte, während bis 1600 dieselben sich um das doppelte verteuerten, ohne daß der Arbeitslohn zugenommen hätte.

¹⁾ Helfferich, Geldentwerthung im 16. u. 17. Jahrh. Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft 14.